



<b>Vorlage</b>		Drucksachen-Nr:	<b>V/2016/204</b>		
Erstellt durch: Fachbereich 6 Finanzen		Status:	öffentlich		
<b>Kenntnisnahme nicht erheblicher über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im ersten und zweiten Quartal 2016</b>					
<b>Beratungsfolge:</b>			<b>TOP:</b>		
Datum	Gremium	Einst.	Ja	Nein	Enth.
27.09.2016	Rat der Stadt Herzogenrath				

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat nimmt gemäß § 83 Abs. 2, S. 1, 2. Halbsatz GO NRW i. V. m. dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2016 die nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die im ersten und zweiten Haushaltsvierteljahr 2016 entstanden sind, zur Kenntnis.

**Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):**

Die Mehraufwendungen und -auszahlungen sind jeweils gedeckt durch entsprechende Mehrerträge und Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen und Minderauszahlungen.

**Sachverhalt:**

Die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, über die der Kämmerer entschieden hat, sind dem Rat gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW zur Kenntnis zu bringen. Gemäß § 9 Nr. 4 der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Herzogenrath gilt dies nur für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen ab 3.000 EUR.

Im ersten und zweiten Quartal des Haushaltsjahres 2016 hat der Kämmerer über die Leistung der aus der Anlage ersichtlichen nicht erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen ab 3.000 EUR entschieden.

**Rechtliche Grundlagen:**

§ 83 Abs. 2 GO NRW,  
Ratsbeschluss zur Haushaltssatzung 2016 vom 15.03.2016

**Anlage/n:**

Liste der unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen